



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Generalsekretariat
Rechtsabteilung

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2025.GSI.356 / vb

Abschreibungsverfügung vom 11. März 2025

in der Beschwerdesache

A.____,

Beschwerdeführerin 1

B.____,

Beschwerdeführerin 2

C.____,

Beschwerdeführerin 3

alle vertreten durch Rechtsanwalt D.____

gegen

Gesundheitsamt (GA), Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

Vorinstanz

betreffend Ausschreibung Versorgungssicherheit in der spitalexternen Hilfe und Pflege zu Hause
(Spitex) im Kanton Bern 2026 - 2029

(Ausschreibung vom 13. Januar 2025)

Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zieht

in Erwägung:

1.

1.1 Am 13. Januar 2025 hat das Gesundheitsamt (GA, nachfolgend: Vorinstanz) auf simap.ch unter dem Titel *Versorgungssicherheit in der spitalexternen Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) im Kanton Bern 2026 – 2029* eine Ausschreibung im offenen Verfahren publiziert.¹

1.2 Aufgrund von Fragen von interessierten Anbieterinnen hat die Vorinstanz die Maximalbeiträge je Spitexregion per 30. Januar 2025 berichtigt. In Folge dessen wurde die Frist für die Einreichung der Angebote vom 19. März 2025 bis am 18. April 2025 verlängert.²

1.3 Gegen diese Ausschreibung haben die A.___ (fortan: Beschwerdeführerin 1), die B.___ (fortan: Beschwerdeführerin 2) sowie die C.___ (fortan: Beschwerdeführerin 3) mit Eingabe vom 3. Februar 2025, Postaufgabe am 3. Februar 2025, Beschwerde bei der GSI erhoben. Sie beantragen darin Folgendes:

1. *Die Ausschreibung sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, den Auftrag ohne Mängel neu auszuschreiben.*
2. *Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.*
- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

1.4 Mit Instruktionsverfügung vom 5. Februar 2025 ersuchte die Rechtsabteilung die Vorinstanz darum, sich zum Antrag um Erteilung der aufschiebenden Wirkung zu äussern und die Vorakten einzureichen.

1.5 Mit Stellungnahme vom 14. Februar 2025 äusserte sich die Vorinstanz zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und beantragte dessen Abweisung.

1.6 Mit Zwischenverfügung vom 19. Februar 2025 wies die Rechtsabteilung das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab und forderte die Vorinstanz auf, bis zum 12. März 2025 eine Beschwerdevernehmlassung in der Hauptsache einzureichen.

1.7 Mit Eingabe vom 4. März 2025 erklärten die Beschwerdeführerinnen den Beschwerde-rückzug.

¹ Ausschreibung vom 13. Januar 2025 (Akten GSI)

² Berichtigung Ausschreibung vom 30. Januar 2025 (Akten GSI)

2.

2.1 Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG³). Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG).

2.2 Jede Rechtsverfolgung setzt grundsätzlich ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse bzw. schutzwürdiges Interesse voraus. Fällt das Rechtsschutzinteresse im Verlauf des Verfahrens dahin, so wird das Verfahren gegenstandslos. Es wird alsdann förmlich als erledigt erklärt, d.h. abgeschrieben.⁴ Das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid kann aus verschiedenen Gründen entfallen. Das VRPG fasst alle Fälle, in denen das Rechtsschutzinteresse verlorengeht, unter dem Begriff der Gegenstandslosigkeit zusammen. Der Begriff der Gegenstandslosigkeit umfasst namentlich auch den Abstand – Rückzug oder Anerkennung von Begehren – sowie den Vergleich.⁵ Eine Abstandserklärung muss ausdrücklich und unmissverständlich erfolgen. Es bedarf hierzu grundsätzlich einer eindeutigen Erklärung.⁶ Weiter darf ein Rückzug keine Bedingungen oder Vorbehalte enthalten.⁷ Schliesslich ist die Abstandserklärung endgültig und unwiderruflich. Nur wenn die Voraussetzungen für einen Abstand nicht erfüllt sind, darf die Behörde ihm keine Folgen leisten.⁸

2.3 Mit Eingabe vom 4. März 2025 haben die Beschwerdeführenden ihre Beschwerde vom 3. Februar 2025 unmissverständlich und vorbehaltlos zurückgezogen. Dadurch entfällt das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache vollumfänglich und das Beschwerdeverfahren 2025.GSI.356 ist von der Rechtsabteilung als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. m OrV GSI, Art. 14a DelDV GSI und Art. 6 Abs. 1 Bst. e OrgR GS GSI).

3.

3.1 Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise

³ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

⁴ Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 39 N. 1

⁵ Daum, a.a.O., Art. 39 N. 3

⁶ Daum, a.a.O., Art. 39 N. 7

⁷ Daum, a.a.O., Art. 39 N. 8

⁸ Daum, a.a.O., Art. 39 N. 10

dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (Art. 110 Abs. 1 VRPG). Vorliegend wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, da das Beschwerdeverfahren bis anhin nur wenig Aufwand verursacht hat.

3.2 Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettenschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die obsiegende Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 3 VRPG). Demgemäß sind vorliegend keine Parteikosten zu sprechen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Von der Eingabe der Beschwerdeführinnen vom 4. März 2025 (Beschwerderückzug) wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Das Beschwerdeverfahren 2025.GSI.356 wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
3. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
4. Parteikosten werden keine gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - D.____, z. Hd. der Beschwerdeführerinnen 1 bis 3, per Einschreiben
 - Vorinstanz, mit Beilage gemäss Ziff. 1, per Kurier

Generalsekretariat
Rechtsabteilung

Angelika van der Kleij, Rechtsanwältin
Co-Abteilungsleiterin

Rechtsmittelbelehrung

Diese Abschreibungsverfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.